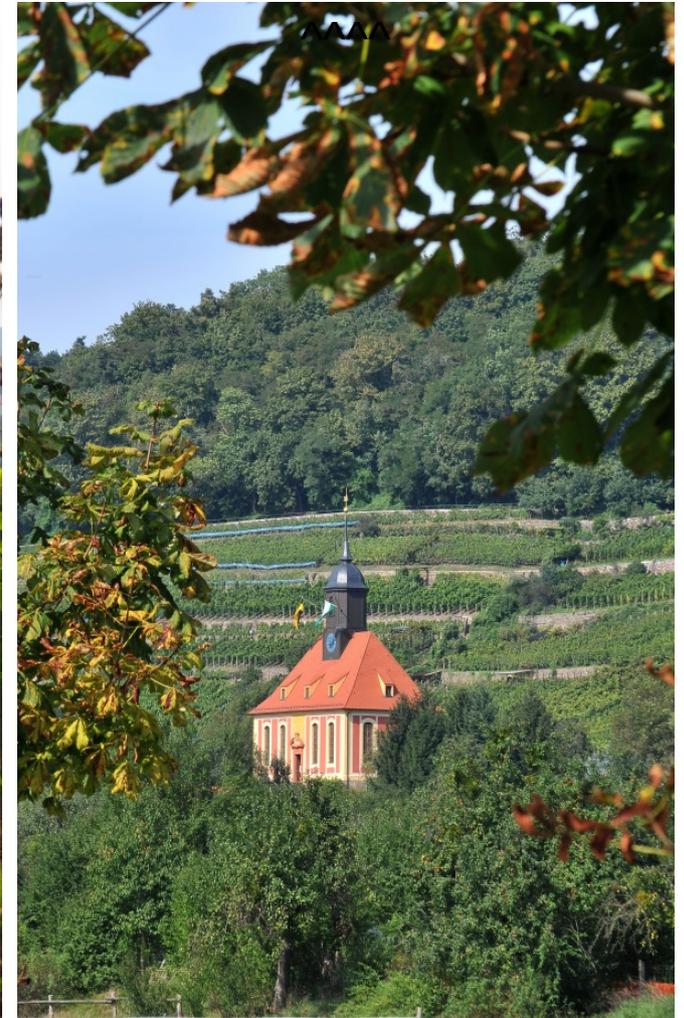


Pillnitzer Weinbautag 2021

Stand der Neuausrichtung des nationalen
Weinbezeichnungsrechtes und dessen gesetzliche Umsetzung



Schutzgemeinschaft Sachsen



- 20.06.2020 Mitgliederversammlung des WBV SN, Beschluss zur Satzungsänderung zur Gründung der Schutzgemeinschaft
- 05.11.2020 konstituierenden Sitzung der Schutzgemeinschaft
- Ende 2020 Änderung der SächsWeinRDVO
- 27. 01.2021 das neue WeinG tritt in Kraft
- 08.05.2021 die neue WeinV tritt in Kraft
- 09.07.2021 Anerkennung der Schutzgemeinschaft durch den Freistaat Sachsen durch den Landwirtschaftsminister
- 26.08.2021 erste Sitzung der Schutzgemeinschaft mit DWV-Präsident Klaus Schneider

Schutzgemeinschaft Sachsen



Mitglieder der Schutzgemeinschaft Sachsen

- alle Verbandsmitglieder sind Mitglieder der Schutzgemeinschaft
- daher Berufung einer Vertreterversammlung der Schutzgemeinschaft, die die eigentliche Aufgabe übernimmt
 - Berufung der 9 Mitglieder erfolgte durch ein Bewerbungsverfahren
 - Vertreterversammlung steht repräsentativen für das Anbaugebiet bzw. die regionale Weinbranche

Schutzgemeinschaft Sachsen

Vertreterversammlung der Schutzgemeinschaft Sachsen



Mitglieder der Vertreterversammlung:

Vorsitzender: Felix Hößelbarth; Stellvertreter: Claus Höhne (**WBV SN**)

- Karl Friedrich Aust,
Weingut Aust
- Lutz Krüger
**Winzergenossenschaft
Meissen**
- Martin Schwarz
Weinbau Martin Schwarz
- Maria Lehmann
Weingut Lehmann
- Jürgen Aumüller; Vertretung: Till
Neumeister,
Weingut Schloss Wackerbarth
- Dr. Prof. Georg Prinz zur Lippe;
Vertretung: Björn Probst,
Weingut Schloss Proschwitz
- Ines Fehrmann
Weinbau Fehrmann
- Jürgen Zuschke
Weinbaugemeinschaft Meißen e.V.

Schutzgemeinschaft Sachsen

Vertreterversammlung der Schutzgemeinschaft Sachsen



Ständige Gäste und Gäste der Vertreterversammlung:

- Hannes Trept (Referent, SMEKUL)
- Frieder Tränkner (Sachbearbeiter Weinbau, LfULG)
- Sabine Wendsche (Geschäftsführerin WBV)
- Frank Neupold (Vorsitz WBV)
- Sabrina Wagner (WBV)
- je nach Thema und Schwerpunkt können Gäste eingeladen werden

Schutzgemeinschaft Sachsen



Weiterer Ablauf zur Umsetzung des neuen Weinbezeichnungsrechtes

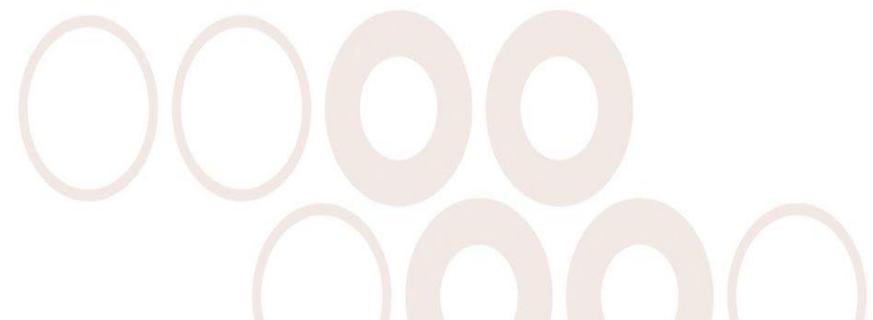
- Überführung der Lastenhefte in eAmbrosia, Online-Datenbank der Europäischen Kommission zur Verwaltung der Herkunftsangaben
- Flurstücksscharfe Abgrenzung des Anbaugebietes
- aktuell Abstimmung mit SMEKUL und LfULG, wie dieses auf Landesebene umgesetzt werden kann
- dann erst Beginn der „kreativen“ Arbeit der Schutzgemeinschaft zur Profilierung der Herkunft „Sachsen“
- zum 01.01.2021 Einrichtung einer "Geoschutzstelle" beim Deutschen Weinfonds

Vorstellung des neuen Weingesetzes und der neuen Weinverordnung

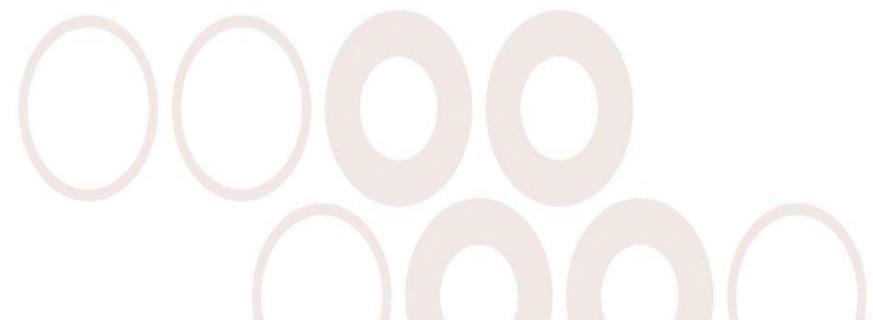
Klaus Schneider, Präsident Deutscher Weinbauverband e.V.

Weinbauverband Sachsen, Sitzung der Schutzgemeinschaft Sachsen

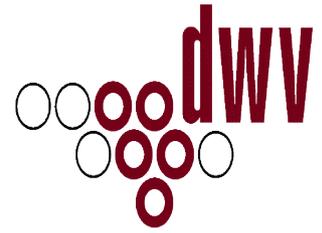
26.08.2021



Der Blick zurück: Was waren die Anlässe für die Reform des Wein(bezeichnungs)rechts?



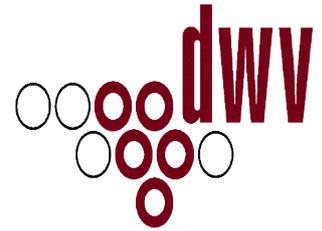
Anlässe für Reform des deutschen Bezeichnungsrechts?



Deutscher Weinbauverband e.V.

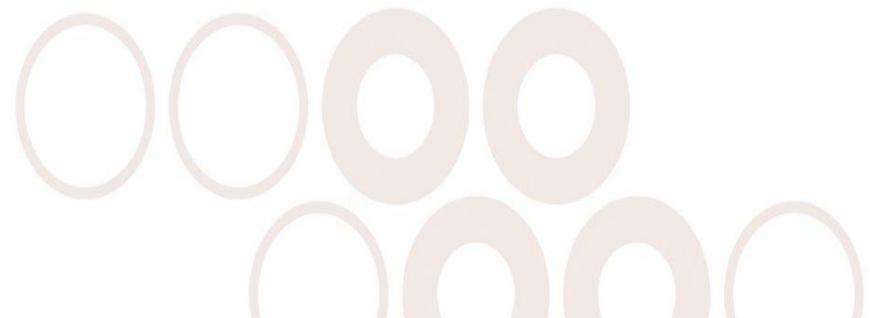
- Weinmarktreform 2009 = Zäsur
 - Geschützte Herkunftsbezeichnung = europaweit die Qualitätsorientierung
 - „Germanisches“ Bezeichnungsrecht wurde dem „Romanischen Bezeichnungsrecht“ untergeordnet
- (Noch) keine rechtliche Verpflichtung durch die EU!
 - Was bringt die nächste Reform der traditionellen Begriffe?
 - Wann kommt der endgültige Paradigmenwechsel?
- Keine Möglichkeit der Profilierung der Herkunft im Gesetz
 - Kleinere geografischen Angaben stehen bisher nur für die Herkunft der Traube, nicht aber für eine bestimmte bzw. höhere Qualität
- Parallele Systeme: Bezeichnungsrealität (Etiketten) entfernt sich immer weiter von weinrechtlicher Systematik!
 - Umdenken hat bei einigen Vereinigungen und Erzeugern längst statt gefunden! System aus Guts-, Orts- und Lagenweinen

Anlässe für Reform des deutschen Bezeichnungsrechts?

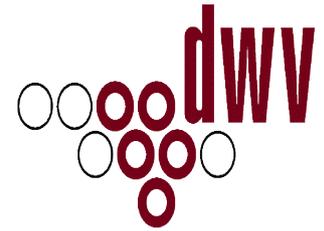


Deutscher Weinbauverband e.V.

- Preis- und Angebotsstruktur sowie bezeichnungsrechtliche Struktur klaffen auseinander
 - Alte wertige Begriffe haben ihre Wertigkeit/ihre Story verloren -> Neues System auch zur besseren preislichen Differenzierung?
- Internationaler Schutz?
 - In internationalen Abkommen werden die geschützten Herkunftsbezeichnungen geschützt, andere gesetzliche Begriffe/deutsche Prädikate werden nicht geschützt.

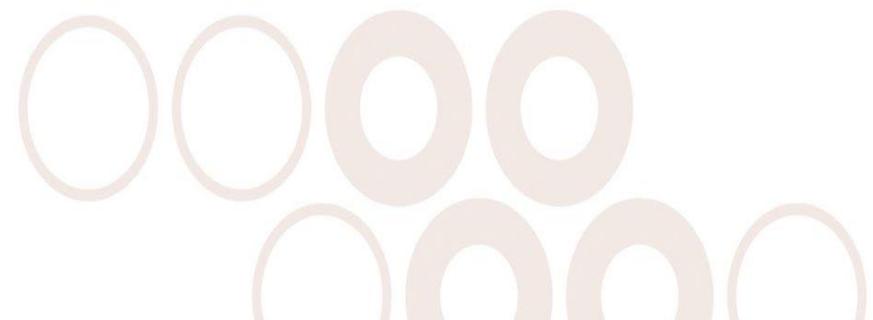


DWV-Grundsatzbeschluss zur Profilierung der Herkunft bereits aus dem Jahr 2017



Deutscher Weinbauverband e.V.

- Ziel: Altes Qualitäts- und Bezeichnungssystem in ein neues herkunftsorientiertes Qualitäts- und Bezeichnungssystem zu überführen, das für den Kunden transparent und leicht verständlich ist.
- In Zukunft: Geschützte Herkunftsbezeichnung = Qualitätsversprechen.
- Die Angabe einer kleineren Herkunft soll ein größeres bzw. spezifischeres Qualitätsversprechen beinhalten.
- Entwicklung eines rechtlich systematischen Aufbaus einer Angebotspyramide von Weinen mit (g.U. und g.g.A.) und ohne geschützte Herkunftsangaben (deutscher Wein).



- Referentenentwürfe zum Weingesetz + Weinverordnung am 12. Juni 2020
- DWV- Stellungnahme: „Heilbronner Beschlüsse“ am 28. Juni 2020
- Zahlreiche Anhörungen mit Bundestag, Bundesratsvertretern und Ministerin
- Weingesetz Ende des Jahres 2020 in Kraft getreten, Weinverordnung kontroverser diskutiert, daher Abschluss erst im Mai 2021

Weinrechtsreform - Weingesetz

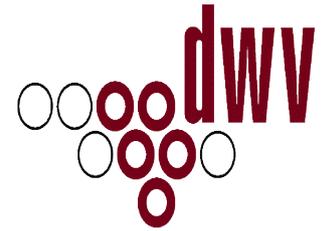
Die Reform des Weingesetzes sieht flankierende / unterstützende Maßnahmen, um Erfolg des neuen Herkunfts-konzepts zu gewährleisten.

Ergebnisse:

- **Marktstabilisierung (Pflanzrechte)**: Für die Jahre 2021 bis 2023: Prozentsatz für Neuanpflanzungen in Deutschland auf 0,3 Prozent
- **Absatzförderung (NSP)**: Der BLE stehen nun jährlich 2 Millionen Euro zur Verfügung für Maßnahmen zur Absatzförderung = Aufstockung um 500.000 EUR, zudem: Flexibilisierung bei der Verteilung der Gelder zwischen Bund und Ländern. DWV hatte sich hier mehrheitlich auf eine Herabsetzung auf „0“ ausgesprochen, Forderung nach (finanzieller) Stärkung der Maßnahmen der Länder bzw. der Regionen (Umstrukturierung, Investitionsförderung)
- **Versuchsweibau**: Die Länder melden künftig der BLE jährlich die von ihnen zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten = Bundessortenliste, Ziel: Schnelle Einführung neuer Rebsorten

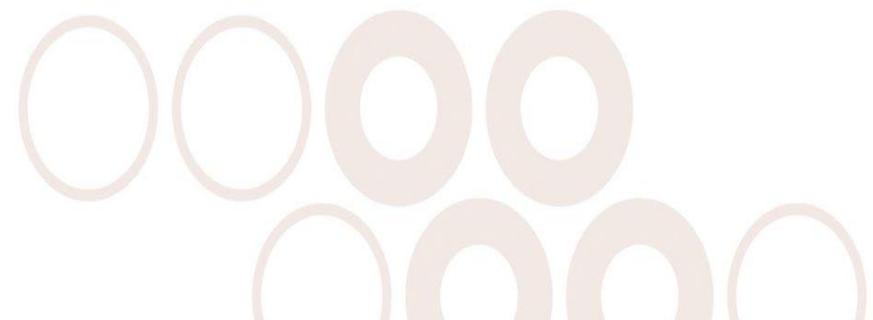
Die neue Weinverordnung

DWV-Forderung: Reform des Weinrechts: Stärkung der Herkunft

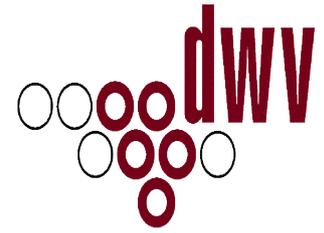


Deutscher Weinbauverband e.V.

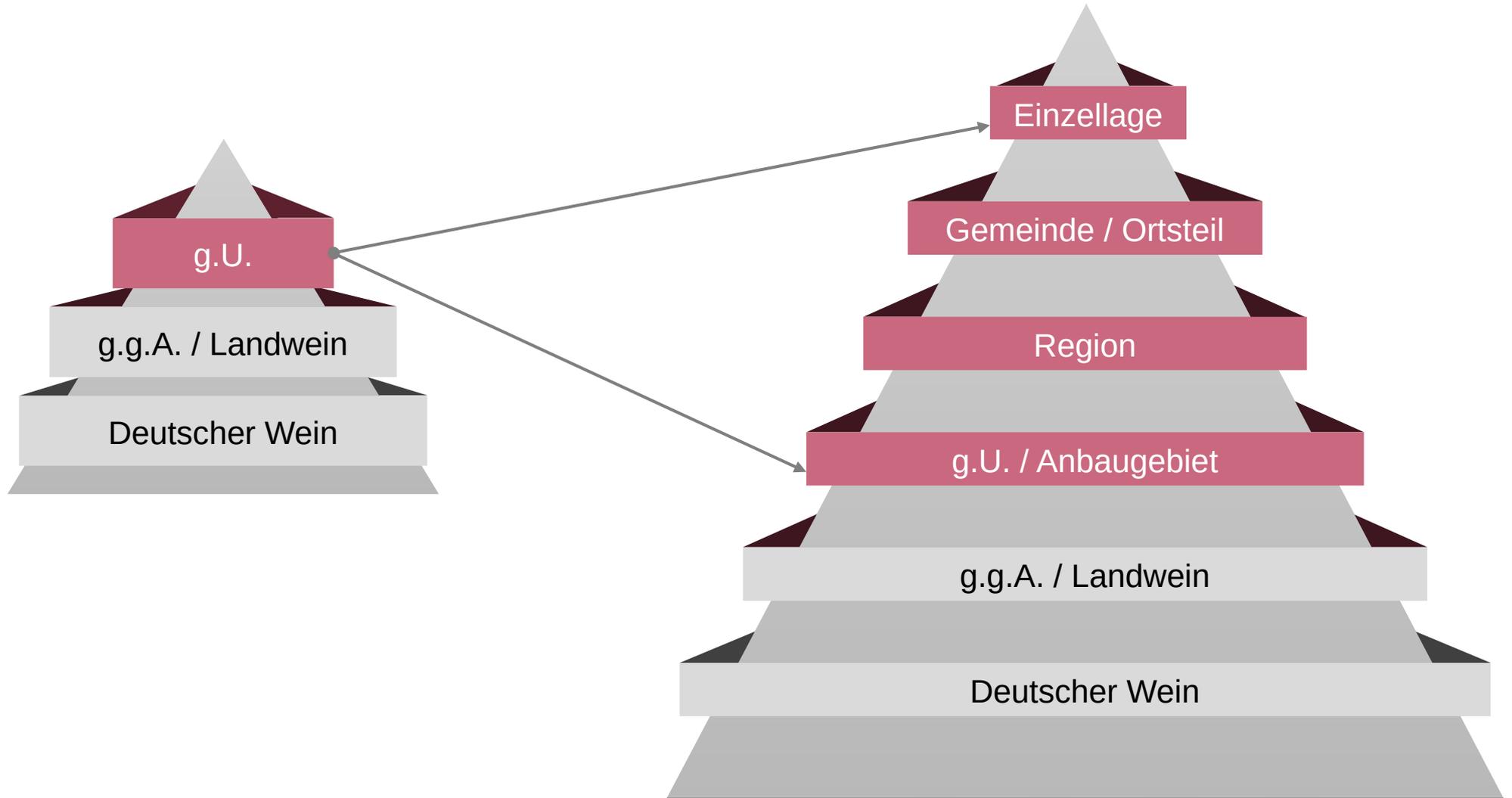
- Weinverordnung = Herzstück der Reform: Vorgaben für die Herkunftsprofilierung in der Weinverordnung geregelt
- Ziel: Umstellung **von germanischen auf romanisches Weinrecht** -> Die Herkunft steht im Mittelpunkt: „ **Je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität**“
- WeinG + WeinVO geben den **Rahmen** vor: Vier Stufen in der g.U. mit klar vorgegebenen Bezeichnungsvorgaben (zur Unterscheidbarkeit der Stufen)
- Die **Schutzgemeinschaften** tragen **Verantwortung für die Profilierung** der g.U. und der kleineren geographischen Einheiten (Region, Ort, Lage), die Branche hat Gestaltungsspielraum
- **Übergangsfristen** für bestehendes System bis einschließlich Erntejahrgang **2025**



Umstellung auf romanisches Weinrecht: Je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität

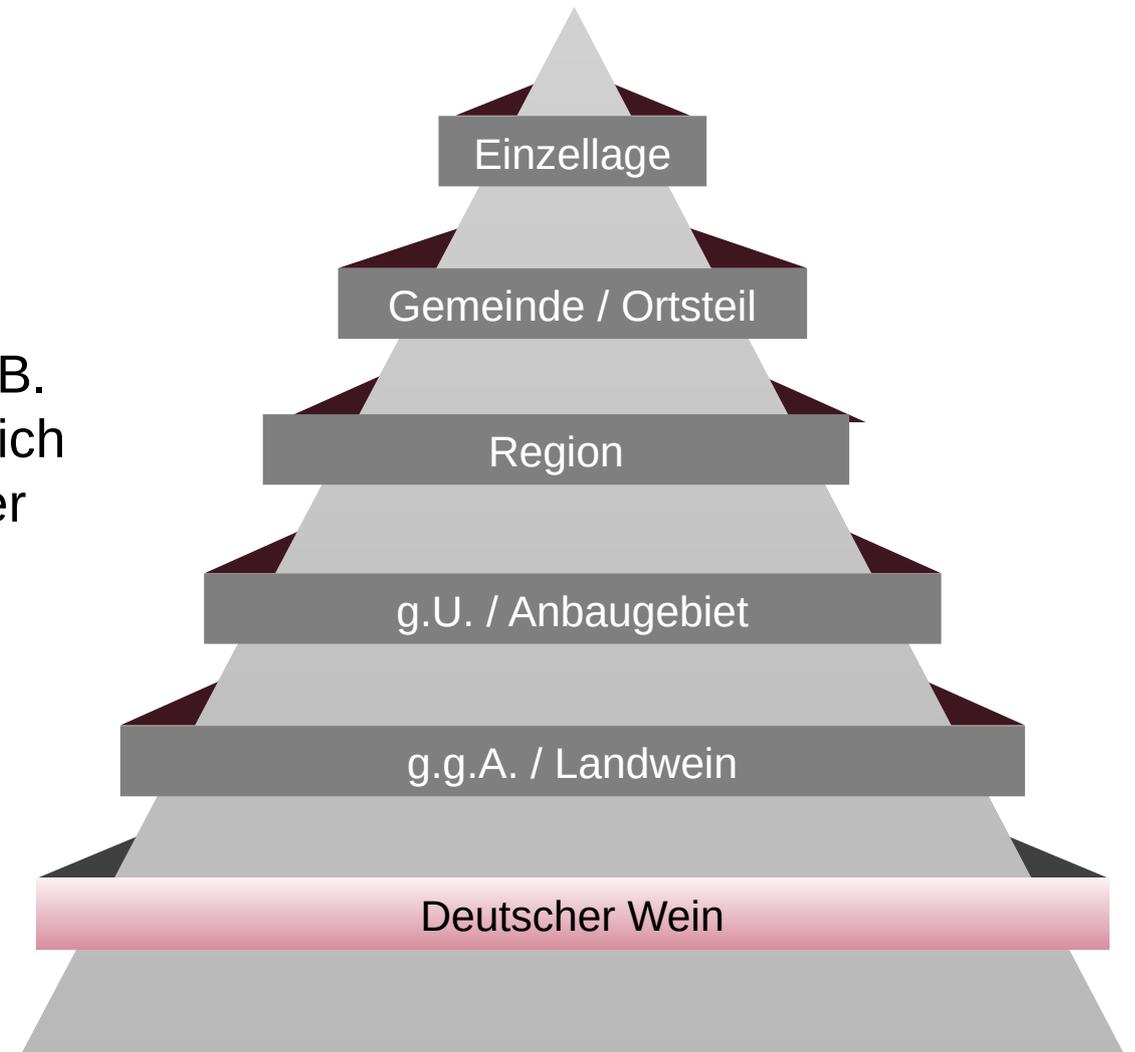


Deutscher Weinbauverband e.V.

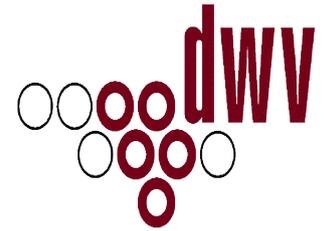


§ 42 Wein-VO

- Negativliste von ursprünglich 20 Rebsorten leicht reduziert.
- Burgundersynonyme sind auch weiterhin geschützt.
- Einige wichtige Rebsorten wie z.B. Müller-Thurgau sollten ursprünglich gestrichen werden, sind jetzt aber weiterhin geschützt.



§ 42 Wein-VO: Liste der für Wein ohne geschützte Herkunftsangabe verbotenen Rebsorten



Deutscher Weinbauverband e.V.

1. Blauer Frühburgunder,
2. Blauer Limberger,
3. Blauer Portugieser,
4. Blauer Silvaner,
5. Blauer Spätburgunder,
6. Blauer Trollinger,
7. Dornfelder,
8. Grauer Burgunder,
9. Grüner Silvaner,
10. Müller-Thurgau,
11. Müllerrebe,
12. Roter Elbling,

13. Roter Gutedel,
14. Roter Riesling,
15. Roter Traminer,
16. Weißer Burgunder,
17. Weißer Elbling,
18. Weißer Gutedel,
19. Weißer Riesling.

Mit der Aufnahme der Burgunderrebsorten in diese „Rebsortenliste“ wird auch die Verwendung von deren Synonyme für Weine ohne geschützte Herkunftsbezeichnung untersagt.

Sächsischer Landwein

g.g.A. Sächsischer Landwein

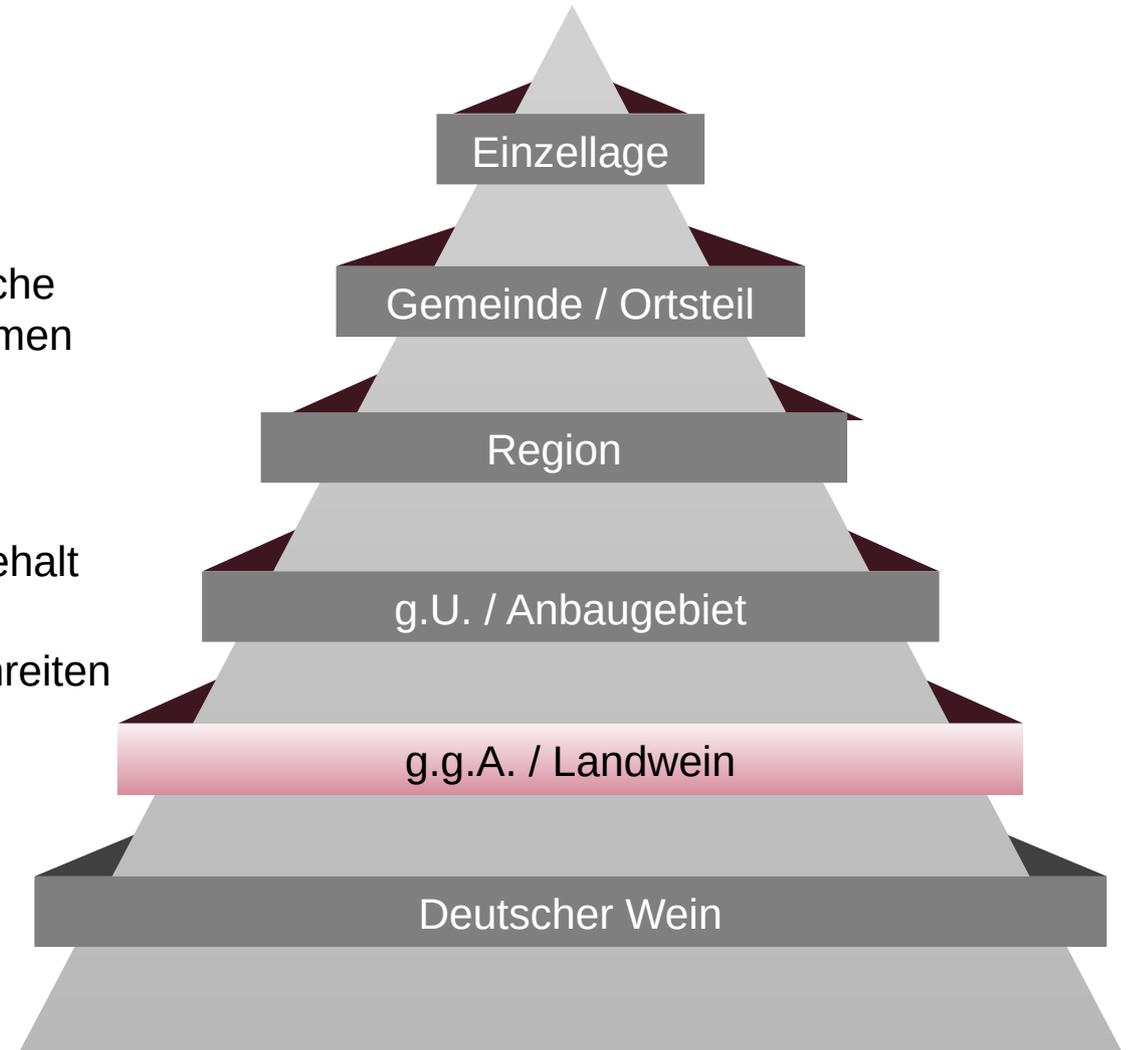
§ 23 WeinG

Klarstellung, dass keine kleinere geographische Angabe auf Etikett zulässig. (= Keine Ortsnamen für Landwein)

§ 16a WeinVO

Streichung der Regelung, dass Restzuckergehalt grundsätzlich nicht den für die Angabe „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert überschreiten darf.

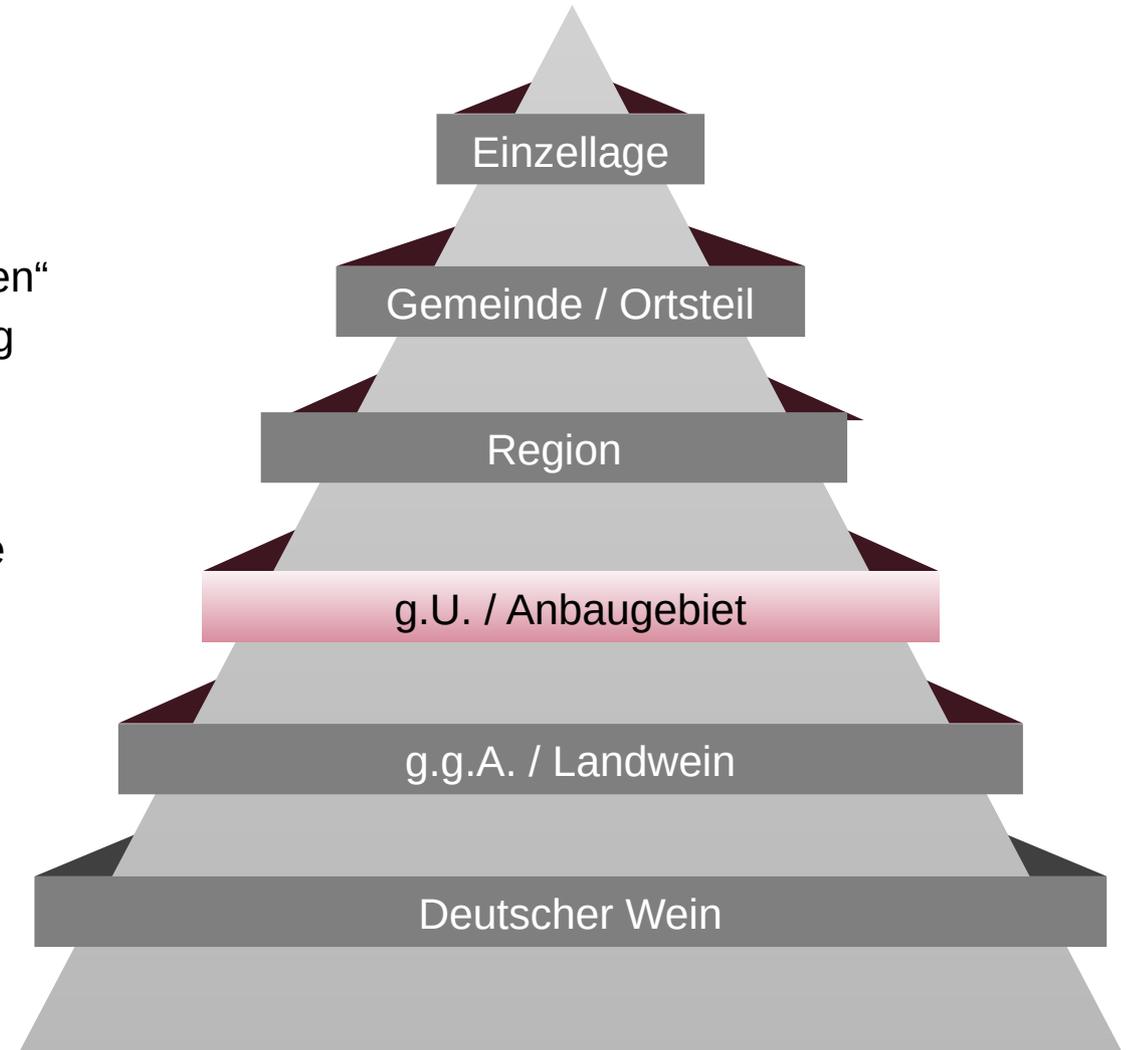
Etwaige Regelungen sollen in Kompetenz der Schutzgemeinschaften.



Qualitätswein Sachsen g.U. Sachsen

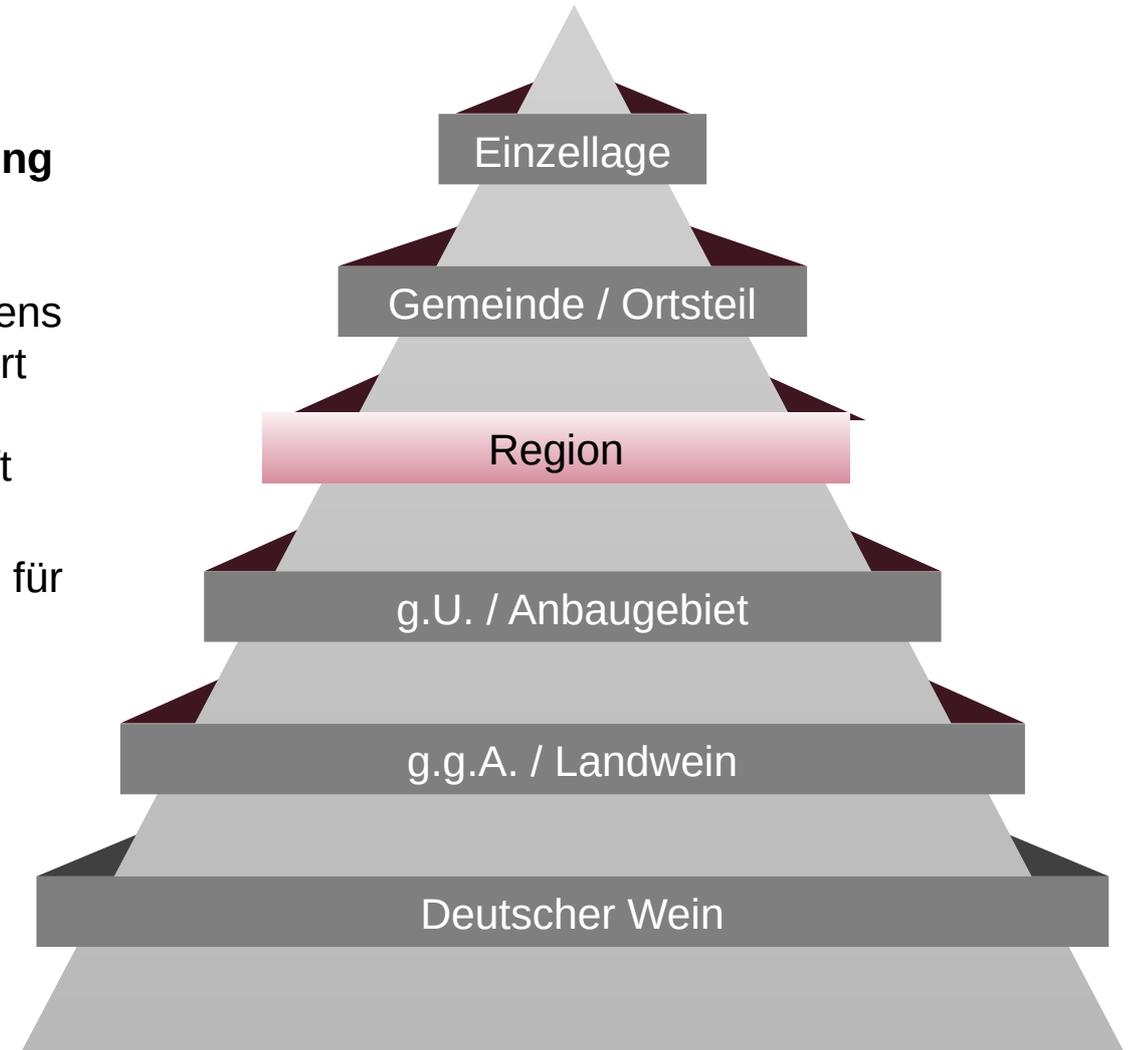
§39 WeinVO

- Entspricht den bisherigen „Qualitätsweinen“
 - Keine Änderung bei der Bezeichnung
 - Keine neuen bundeseinheitlichen Kriterien für die Verwendung / Profilierung, aber Möglichkeit der Schutzgemeinschaften, bereits diese Stufe zu profilieren.
 - Prädikate zulässig



Ehemals Bereiche und Großlagen

- **Bezeichnungsrecht: EU-Rechtsänderung zur Leitgemeinden- Regelung!** Keine Verwendung mehr von Leitgemeinden möglich (bei Verwendung eines Ortsnamens müssen 85 % der Trauben aus diesem Ort kommen) aber Übergangsfrist bis einschließlich Erntejahrgang 2025 (betrifft auch ortsübergreifende Einzellagen)
- Keine neuen bundeseinheitliche Kriterien für die Verwendung / Profilierung, aber Möglichkeit der Schutzgemeinschaften, bereits diese Stufe zu profilieren.

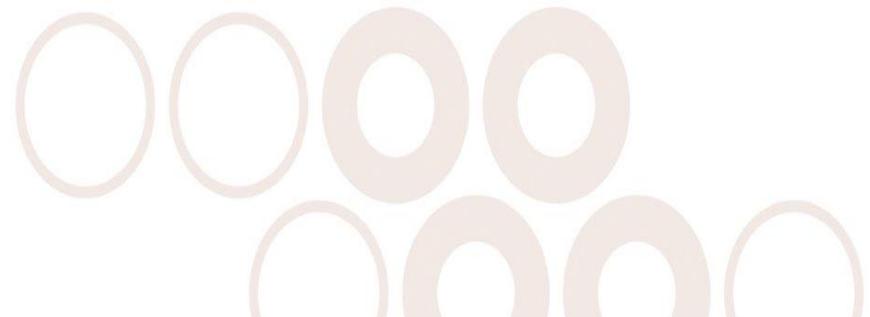


Meissner Region Spaargebirge oder Region Spaargebirge Meissen (ab 2026 müssen 85 % der Trauben aus Meissen kommen*)
Region Spaargebirge (= ohne Ortsangabe, falls nicht 85 % der Trauben aus einem Ort)

§39 (WeinVO)

„Wird zur Bezeichnung eines [...] der Name eines Bereichs oder einer Großlage verwendet, ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar **in gleicher Farbe, Schriftart und Größe stets die Bezeichnung „Region“ unmittelbar voranzustellen.**“

* Nach der Übergangsfrist bis einschließlich Erntejahrgang 2025 gilt die Leitgemeinden-Regelung nicht, ab dann müssen 85 % der Trauben aus dem benannten Ort kommen.)



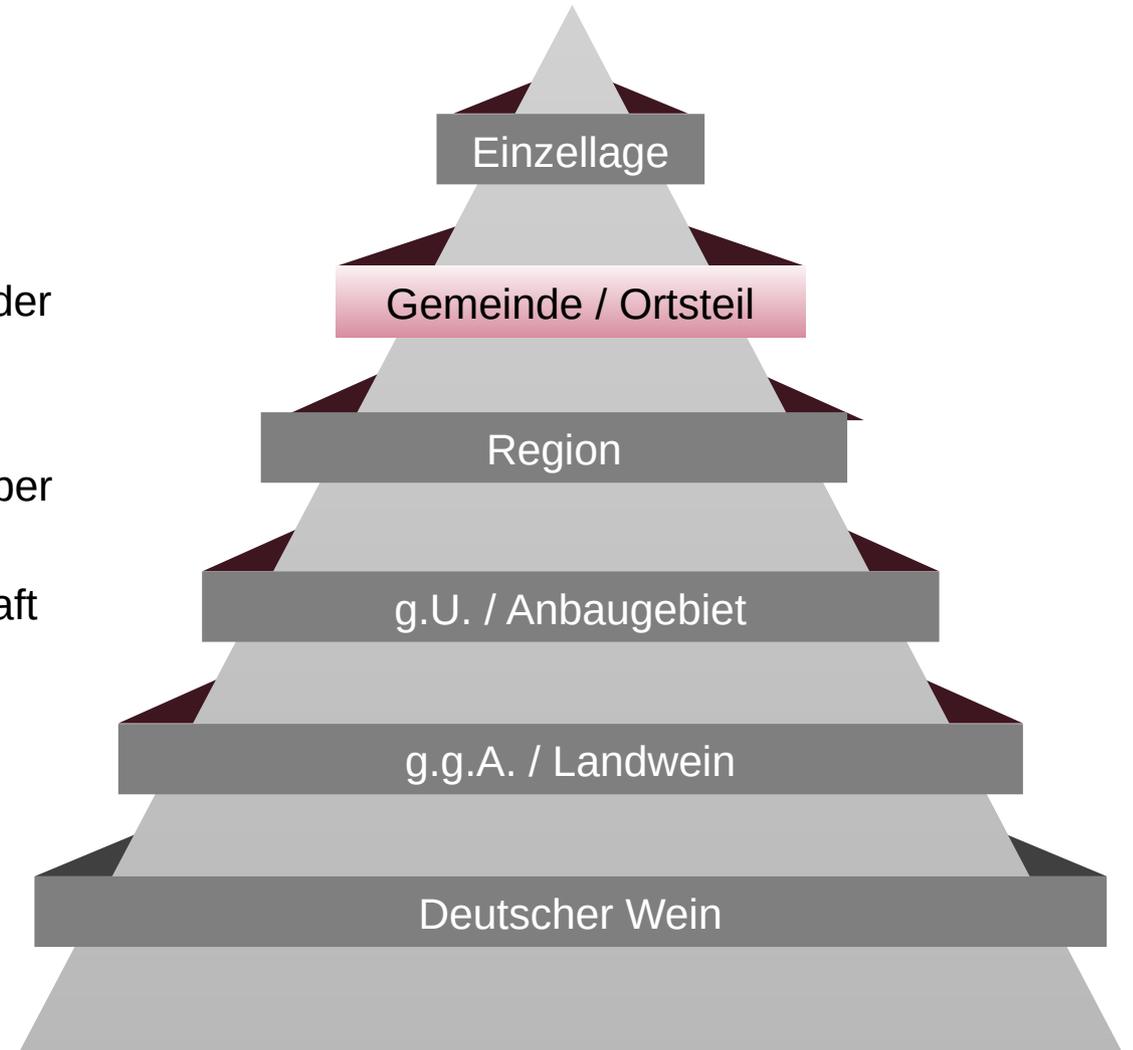
Sachsen Meißen

§39 (WeinVO)

Verwendung des Namens einer Gemeinde oder Ortsteils setzt voraus:

- Mindestmostgewicht Kabinett und
- frühester Vermarktungstermin 15. Dezember des Erntejahrs

Weitere Kriterien kann die Schutzgemeinschaft festlegen



Sachsen

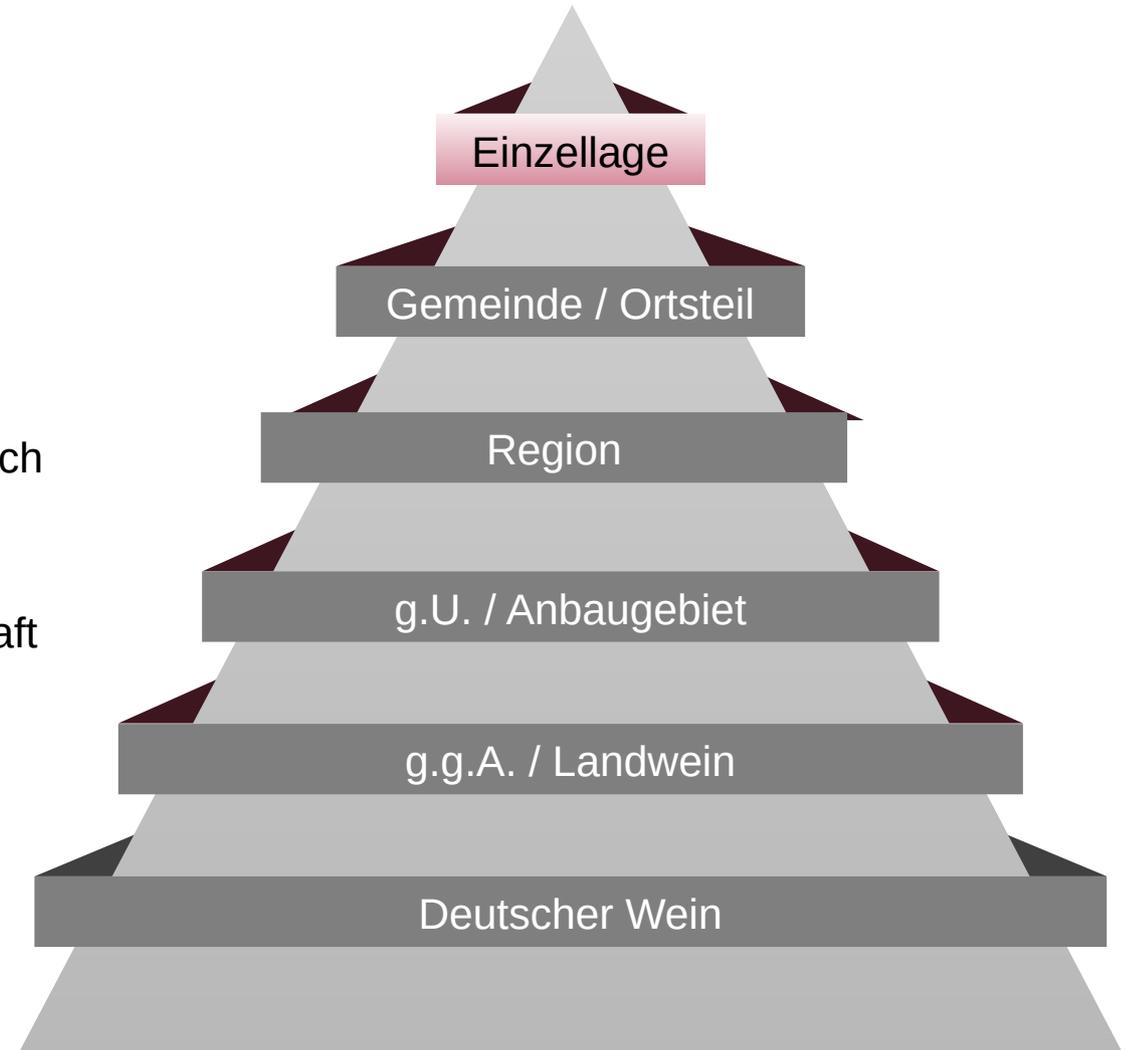
Meißner Kapitelberg

§39 (WeinVO)

Verwendung einer Einzellage oder kleineren geografischen Angabe:

- Mindestmostgewicht Kabinett und
- frühester Vermarktungstermin 1. März nach dem Erntejahr

Weitere Kriterien kann die Schutzgemeinschaft festlegen.

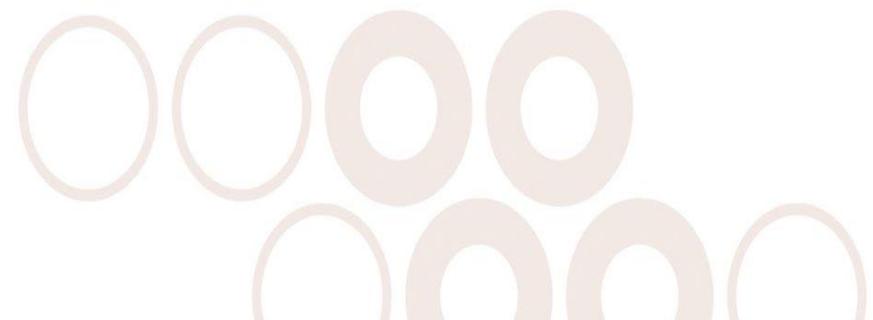


Meißner Kapitelberg

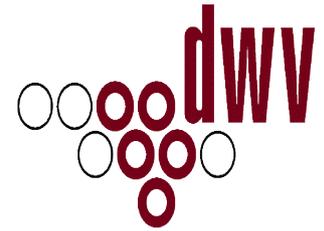
§39 (WeinVO)

„Wird der Name einer Einzellage verwendet, ist diesem deutlich lesbar und unverwischbar in gleicher Farbe und in einer Schriftgröße, bei der die Buchstaben unabhängig von der verwendeten Schriftart mindestens 1,2 mm groß sind, **stets** der **Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar hinzuzufügen.**“

(nach der Übergangsfrist bis einschließlich Erntejahrgang 2025 gilt die Leitgemeinden-Regelung nicht, ab dann müssen 85 % der Trauben aus dem bezeichneten Ort kommen, es sei denn der Ortsname ist laut Weinbergsrolle bereits im Lagennamen enthalten.



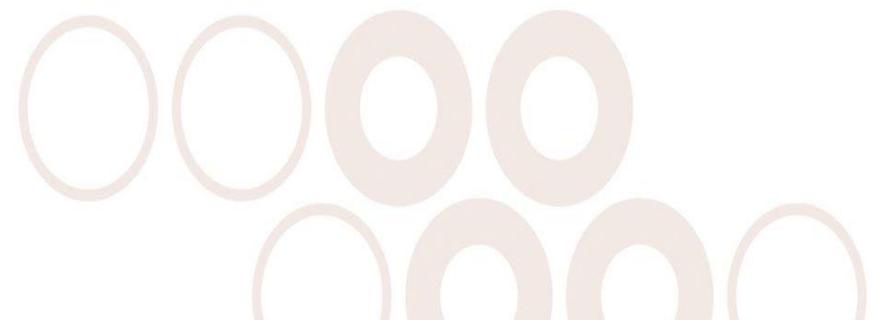
§ 34 I Erstes Gewächs (ab Erntejahr 2024)



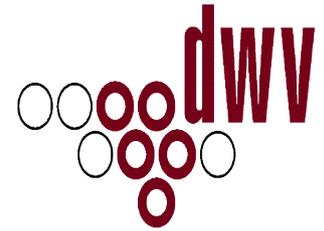
Deutscher Weinbauverband e.V.

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
2. aus Weintrauben von zum Gebietsprofil passenden Rebsorten (ausgenommen die zur Süßung) verwendeten Erzeugnisse,
3. Ertrag 60 Hektoliter/ha (Steillage Ertrag 70 Hektoliter/ha) um nicht mehr als 10 % überschreitet
4. Selektive Lese
5. der Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mind. 11,0 Volumenprozent aufweist,
6. eine Einzellage oder kleinere geografische Angabe angegeben wird,
7. der Jahrgang angegeben wird,
8. die geltenden Anforderungen für die Verwendung der Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
9. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird,
10. nicht vor Ablauf des 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird.

Die Schutzgemeinschaften oder Branchenverbände werden ermächtigt, eine gesonderte sensorische Prüfung in einer Prüfungsordnung zu regeln.

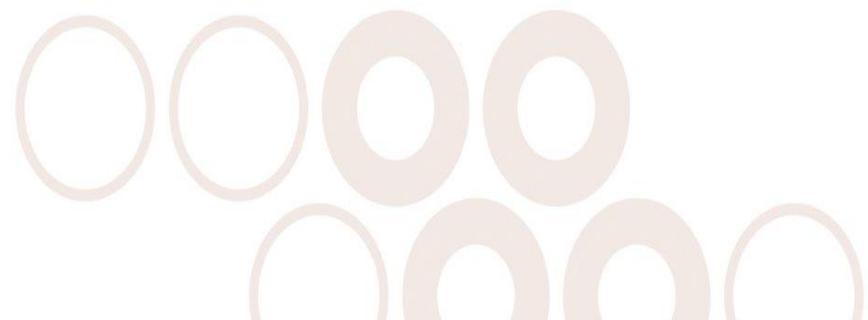


§ 34 II Großes Gewächs (ab Erntejahr 2024)

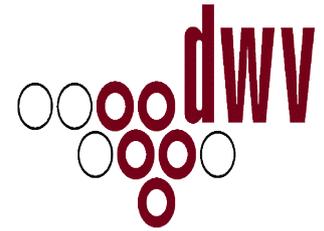


Deutscher Weinbauverband e.V.

1. eine einzige Rebsorte angegeben wird,
2. aus Weintrauben von zum Gebietsprofil passenden Rebsorten (ausgenommen die zur Süßung) verwendeten Erzeugnisse,
3. Ertrag 50 Hektoliter/ha (Steillage Ertrag 60 Hektoliter/ha) um nicht mehr als 10 % überschreitet
4. Handlese
5. der Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von mind. 12,0 Volumenprozent aufweist,
6. eine Einzellage oder kleinere geografische Angabe angegeben wird,
7. der Jahrgang angegeben wird,
8. die geltenden Anforderungen für die Verwendung der Geschmacksangabe „trocken“ einhält,
9. eine Geschmacksangabe nicht verwendet wird,
10. nicht vor Ablauf des 1. September des auf das Erntejahr folgenden Jahres in den Verkehr gebracht wird. Für Rotweine verlängert sich die Frist um neun Monate.
11. er zum Zeitpunkt einer gesonderten Prüfung, die nicht später als sechs Monate nach Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer erfolgen darf, die besonderen gebiets- und rebsortentypischen sensorischen Merkmale aufweist. (in gelb markiert sind die Unterschiede zum Ersten Gewächs)

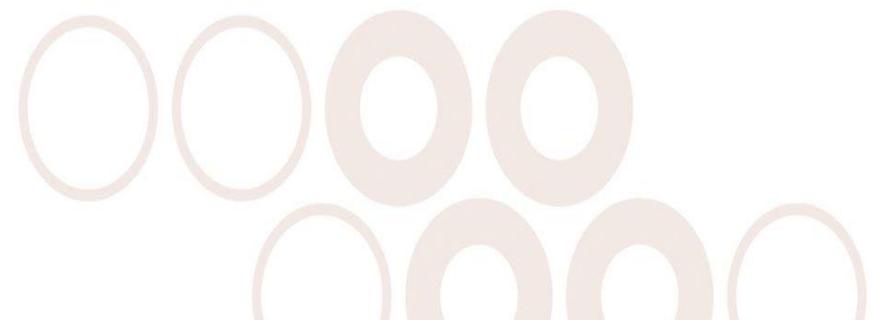


§ 34 III + IV Großes Gewächs (ab Erntejahr 2024)

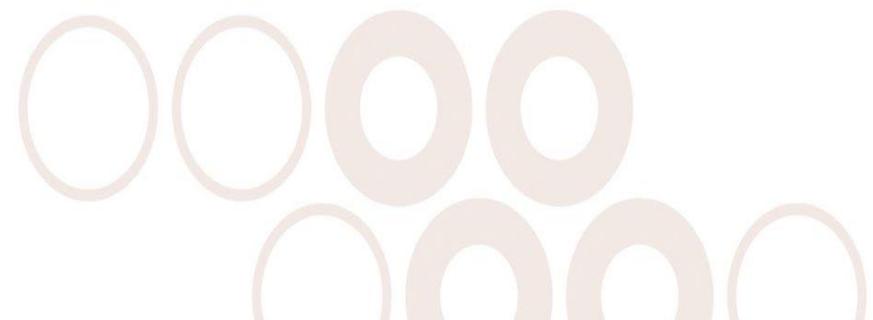


Deutscher Weinbauverband e.V.

- (3) Die Schutzgemeinschaften legen in den jeweiligen Produktspezifikationen die zugelassenen zum Gebietsprofil passenden Rebsorten und die einzuhaltenden besonderen sensorischen Merkmale fest.
- (4) Die Schutzgemeinschaften werden ermächtigt, zusätzliche Anforderungen festzulegen, insbesondere hinsichtlich
1. der erforderlichen natürlichen Mindestalkoholgehalte der verwendeten Moste,
 2. der maximalen Erträge pro Hektar,
 3. der Abgrenzung oder Anmeldung besonderer Anbauflächen.
- (5) Bestehende Bezeichnungen von Verbänden, die die Begriffe „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ enthalten, dürfen weiterverwendet werden, wenn sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Mindestanforderungen erfüllen.



- **§ 6 Erzeugnisse aus Versuchsanbau:** Begrenzung der maximal pro Betrieb zugelassenen Fläche (0,1ha) / Erzeugung (20 hl)
- **§ 32 Verwendung des Begriffs Blancs de Noir:** Bezeichnung „Blanc de Noir“ oder „Blanc de Noirs“ kann nur verwendet werden, wenn es sich um ein Erzeugnis mit g.U. handelt, das aus frischen Rotweintrrauben wie ein Weißwein gekeltet wurde und die für Weißwein typische Farbe aufweist (ab Erntejahrgang 2021)
- **§ 34b Steillage/Terrassenlage:** Begriffe „Steillage“ und „Terrassenlage“ künftig auch für Sekt b.A. und Qualitätsperlwein b.A. zugelassen.
- **§ 38 Angaben zum Betrieb und zur Abfüllung:** Angabe „Hersteller“ kann durch „Verarbeiter“ oder „Sektellerei“ und „hergestellt von“ durch „verarbeitet von“ oder „versektet durch“ ersetzt werden



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

